



**Sklaven-Ketten  
um unser  
deutsches Volk  
und Land**

**Das erste Glied in dieser Kette ist:**

Die militärische bedingungslose Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am Morgen des 7. Mai 1945. Jodl unterzeichnete im Namen des deutschen Oberkommandos die Gesamtkapitulation aller Streitkräfte im Alliierten Hauptquartier in Reims.

**Das zweite Glied in dieser Kette ist:**

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1 vom 29. Oktober 1945 - Proklamation Nr. 1 Aufstellung des Kontrollrates  
An das deutsche Volk ...  
Laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1945 ist die oberste Regierungsgewalt in bezug auf Deutschland von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen worden.

**Das dritte Glied in dieser Kette ist:**

A) Die Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.- vom 23. Mai 1949  
„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“  
B) Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949. Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden.  
Aufgehoben durch Verfassung der DDR vom 6. April 1968 (GBl. I. S. 199) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974, Artikel 6  
Die Deutsche Demokratische Republik ist für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet. Das enge und brüderliche Bündnis mit ihr garantiert dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik das weitere Voranschreiten auf dem Wege des Sozialismus und des Friedens.

**Das vierte Glied in dieser Kette ist:**

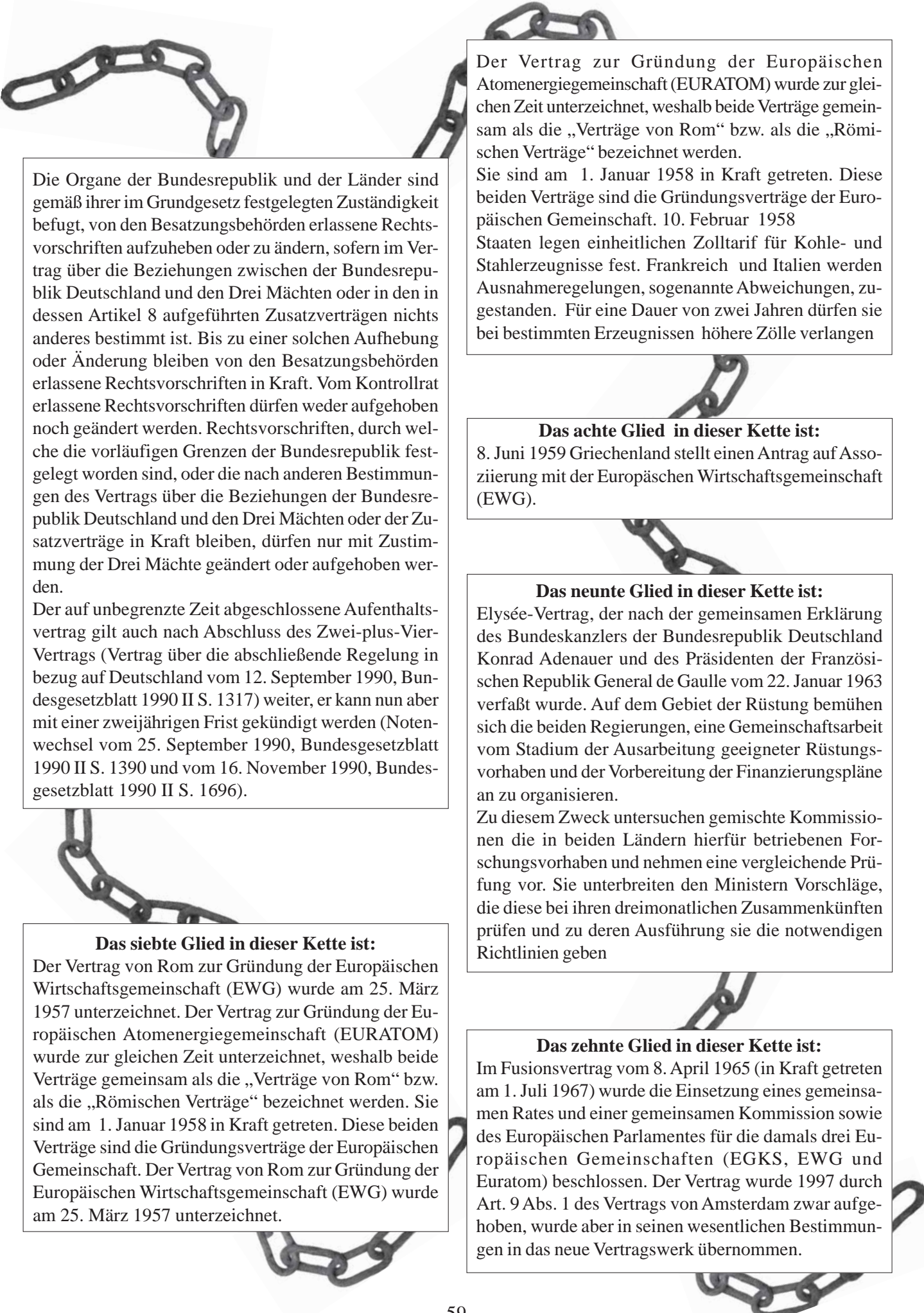
Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951. Artikel 100  
Dieser Vertrag ist in einem einzigen Exemplar verfaßt, das in den Archiven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übersendet den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift des Vertrages. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihren Siegeln versehen.  
Geschehen zu Paris, am achtzehnten April neunzehnhunderteinundfünfzig.

**Das fünfte Glied in dieser Kette ist:**

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)  
Die Idee zur Bildung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) - auch Montanunion genannt - geht auf Jean Monnet, einen engen Mitarbeiter des französischen Außenministers Robert Schuman zurück. Schuman stellt die Grundlagen für die Gemeinschaft am 9. Mai 1950 auf einer Pressekonferenz vor. Dem Vertrag über die Bildung der EGKS schließen sich die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und die Beneluxstaaten an. Er tritt am 23. Juli 1952 in Kraft und sieht für die Dauer von 50 Jahren die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für die Kohle und Stahl erzeugende Industrie vor.  
Die Binnenzölle sollen aufgehoben und die Außenzölle angeglichen werden. Durch die Gründung der EGKS werden erstmals nationale Hoheitsrechte auf eine supranationale Behörde übertragen.

**Das sechste Glied in dieser Kette ist:**

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“) (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBI. 1955 11 S. 405. Am 23. Oktober 1954 wird das Vertragspaket in Paris unterzeichnet



Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist. Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft. Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden. Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind, oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrags über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

Der auf unbegrenzte Zeit abgeschlossene Aufenthaltsvertrag gilt auch nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags (Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1317) weiter, er kann nun aber mit einer zweijährigen Frist gekündigt werden (Notenwechsel vom 25. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1390 und vom 16. November 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II S. 1696).

**Das siebte Glied in dieser Kette ist:**

Der Vertrag von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde am 25. März 1957 unterzeichnet. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (EURATOM) wurde zur gleichen Zeit unterzeichnet, weshalb beide Verträge gemeinsam als die „Verträge von Rom“ bzw. als die „Römischen Verträge“ bezeichnet werden. Sie sind am 1. Januar 1958 in Kraft getreten. Diese beiden Verträge sind die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft. Der Vertrag von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde am 25. März 1957 unterzeichnet.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (EURATOM) wurde zur gleichen Zeit unterzeichnet, weshalb beide Verträge gemeinsam als die „Verträge von Rom“ bzw. als die „Römischen Verträge“ bezeichnet werden.

Sie sind am 1. Januar 1958 in Kraft getreten. Diese beiden Verträge sind die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft. 10. Februar 1958 Staaten legen einheitlichen Zolltarif für Kohle- und Stahlerzeugnisse fest. Frankreich und Italien werden Ausnahmeregelungen, sogenannte Abweichungen, zugestanden. Für eine Dauer von zwei Jahren dürfen sie bei bestimmten Erzeugnissen höhere Zölle verlangen

**Das achte Glied in dieser Kette ist:**

8. Juni 1959 Griechenland stellt einen Antrag auf Assoziierung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

**Das neunte Glied in dieser Kette ist:**

Elysée-Vertrag, der nach der gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland Konrad Adenauer und des Präsidenten der Französischen Republik General de Gaulle vom 22. Januar 1963 verfaßt wurde. Auf dem Gebiet der Rüstung bemühen sich die beiden Regierungen, eine Gemeinschaftsarbeit vom Stadium der Ausarbeitung geeigneter Rüstungsvorhaben und der Vorbereitung der Finanzierungspläne an zu organisieren.

Zu diesem Zweck untersuchen gemischte Kommissionen die in beiden Ländern hierfür betriebenen Forschungsvorhaben und nehmen eine vergleichende Prüfung vor. Sie unterbreiten den Ministern Vorschläge, die diese bei ihren dreimonatlichen Zusammenkünften prüfen und zu deren Ausführung sie die notwendigen Richtlinien geben

**Das zehnte Glied in dieser Kette ist:**

Im Fusionsvertrag vom 8. April 1965 (in Kraft getreten am 1. Juli 1967) wurde die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission sowie des Europäischen Parlamentes für die damals drei Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG und Euratom) beschlossen. Der Vertrag wurde 1997 durch Art. 9 Abs. 1 des Vertrags von Amsterdam zwar aufgehoben, wurde aber in seinen wesentlichen Bestimmungen in das neue Vertragswerk übernommen.

**Das elfte Glied in dieser Kette ist:**

Erklärtes weiteres Ziel des Europäische Währungssystem EWS war es auch eine innere Stabilität der entsprechenden Länder zu erreichen und den Weg zu einer Europäischen Währungsunion zu ebnen. Am 13. März 1979 wird ein Europäisches Währungssystem (EWS) errichtet. 1971 hatte US-Präsident Nixon die Golddeckungspflicht für den Dollar aufgehoben. Zwei Jahre später gaben alle wichtigen Industriestaaten ihre Wechselkurse frei.

Schaffung der Euro-Währung überhaupt erst möglich. Ohne eine opting out-Klausel hätte der Euro in den übrigen Mitgliedsstaaten nicht starten können. Am 1.1.1997 wurden die rechtlichen Rahmenvorschriften für den Euro und die Europäische Zentralbank festgelegt.

**Das zwölfte Glied in dieser Kette ist:**

Einheitliche Europäische Akte[1]BGBI. 1986, II, S. 1104. Unterzeichnung: 17.02.1986 und 28.02.1986, Inkrafttreten: 01.07.1987

In ihrer Grundausrichtung verfolgt die Einheitliche Europäische Akte das Ziel einer übergreifenden Integration. Bereits Art. 1 EEA gibt den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit das Ziel vor, „gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Wege zur Europäischen Union beizutragen“. Zu diesem Zweck wurde die Europäische Politische Zusammenarbeit festgehalten (Art. 1 Abs. 3 und Art. 30 EEA). Art. 30 sieht vor, dass sich die Mitgliedsstaaten bemühen, gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen. Sie verpflichten sich, einander in außenpolitischen Fragen zu konsultieren.

**Das fünfzehnte Glied in dieser Kette ist**

Der Vertrag von Amsterdam wurde von den EU-Staats- und Regierungschefs am 16. und 17. Juni 1997 verabschiedet und am 2. Oktober 1997 unterzeichnet. Er trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Am 1. Mai 1999 ist diese dritte umfassende Änderung der EG-Gründungsverträge in Kraft getreten (Einheitliche Europäische Akte, Vertrag über die Europäische Union). Eine durchgreifende Reform der EU scheiterte allerdings.

**Das sechzehnte Glied in dieser Kette ist**

Der Vertrag von Nizza wurde am 11. Dezember 2000 beim Europäischen Rat in Nizza von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet und trat nach dem Ratifizierungsverfahren am 1. Februar 2003 in Kraft. ...

Der Vertrag von Nizza stand jedoch unter dem Licht eines am 7. Juni 2001 gescheiterten Referendums in Irland, bei dem 53,87 % der Iren mit „NEIN“ votierten. Damit konnte der Vertrag nicht planmäßig ratifiziert werden.

Am 19.10.2002 stimmten die Iren nach einer Informationskampagne in Irland erneut ab und der Vertrag wurde dann abschließend ratifiziert.

**Das dreizehnte Glied in dieser Kette ist:**

Der am 12.09.1990 abgeschlossene Zwei-plus-Vier-Vertrag zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges (USA, UdSSR, F, GB) stellt die endgültige innere und äußere Souveränität des vereinten Deutschlands her.

**Das siebzehnte Glied in dieser Kette ist:**

Vertrag über eine Verfassung für Europa  
Dieser Entwurf eines Vertrages über eine Europäische Verfassung wurde im Sommer 2003 fertig gestellt, bis zum Sommer 2004 überarbeitet und am 29. Oktober 2004 feierlich in Rom unterzeichnet. Er sollte ursprünglich am 1. November 2006 in Kraft treten. Bevor der Verfassungsvertrag in Kraft treten kann, muss er in allen 25 Mitgliedsstaaten, teils durch eine Volksabstimmung, ratifiziert werden. Dieser Prozeß hat einen schweren Dämpfer durch die Ablehnung der EU-Verfassung bei Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden erhalten.

**Das vierzehnte Glied in dieser Kette ist:**

Der Vertrag über die Europäische Union  
Am 7. Februar 1992 wurde der Vertrag über die Europäische Union (EU) in Maastricht (Niederlande) unterzeichnet und trat November 1993 in Kraft. Die Vereinbarung einer opting out-Klausel verhinderte die beabsichtigte Vollendung einer Wirtschafts- und Währungsunion in allen 15 Mitgliedsstaaten, machte aber die



**Das achtzehnte Glied in dieser Kette ist:**

Der Vertrag von Lissabon - Die EU-Reform 2008  
Die konsolidierte Fassung des Reformvertrags für die Europäische Union ist auf der Tagung des Europäischen Rates am 12./13.12.2007 durch die Staats- und Regierungschefs unterzeichnet worden. Mit dem nunmehr auch offiziell so bezeichneten „Vertrag von Lissabon“ wurde eine umfassende Reform der EU auf den Weg gebracht und er ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Auch ein Bundestagspräsident ist an seinen Amtseid gebunden:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Mit dem zwanzigsten Glied schließt sich die Sklavenkette um unser deutsches Volk und Land.

Und das Ziel ist zum Greifen nahe:  
**Der „deutsche Michel“ hat nichts mehr,  
was man ihm noch nehmen könnte!**

**Das neunzehnte Glied in dieser Kette ist:**

Bundespräsident Joachim Gauck hat am 13. September 2012 die Gesetze zum ESM unterschrieben.

**Das zwanzigste Glied in dieser Kette ist:**

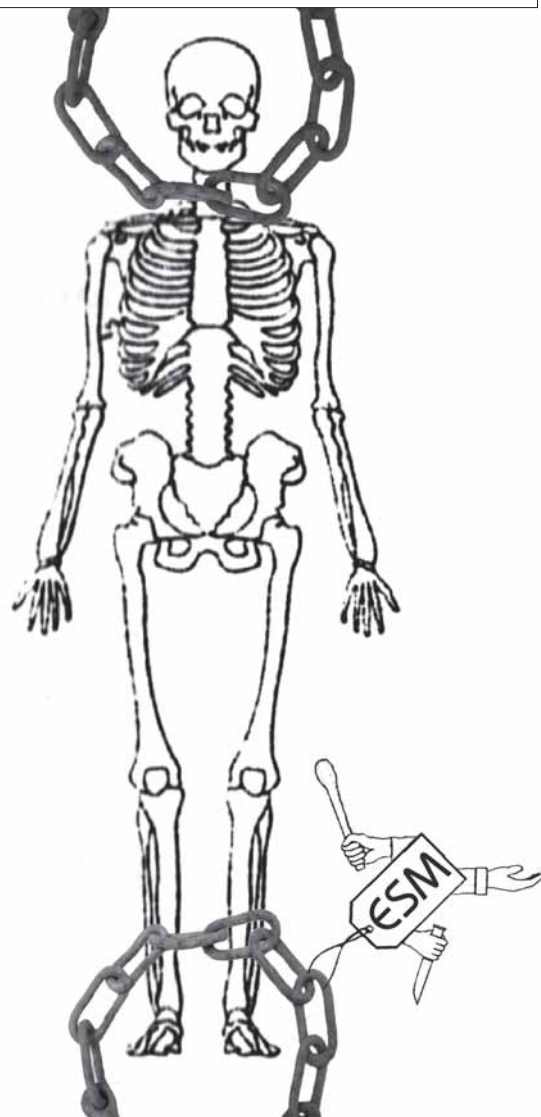
Die Vereinnahmung des deutschen Volkes für ein Europa, welches die Mehrheit der Deutschen so nicht will durch Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lamert anlässlich seiner Rede zum „Tag der Deutschen Einheit“ am 3. Oktober 2012 in München:

Am Tag der deutschen Einheit wird dieser Zusammenhang besonders deutlich: Nur in Europa, zusammen mit unseren Nachbarn und Partnern in der europäischen Gemeinschaft können und wollen wir sichern, was wir im Lied der Deutschen als unsere gemeinsamen Ziele proklamieren: Einigkeit und Recht und Freiheit.

Indem er den Text unserer Nationalhymne: Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland -

Einigkeit und Recht und Freiheit  
für das deutsche Vaterland!  
Danach lasst uns alle streben,  
brüderlich mit Herz und Hand!  
Einigkeit und Recht und Freiheit  
sind des Glückes Unterpfand:  
Blüh' im Glanze dieses Glückes,  
blühe, deutsches Vaterland!

so verkürzt sagt, daß der Zusammenhang zum deutschen Vaterland verneint wird und stattdessen Einigkeit und Recht und Freiheit für Europa gefordert wird



Werden wir es noch erleben, daß diese, unserem deutschen Volk übergespülte deutschfeindliche „Etablierte Klasse“ von einer Mehrheit der Unterdrückten erkannt und durch Wahlen in ihre Schranken verwiesen wird?!

# Bund für Gesamtdeutschland

-DIE NEUE DEUTSCHE MITTE -

## Bundesvorstand

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe  
Düsseldorf, den 15.07.2012

### Organklage

des BGD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzen Horst Zaborowski  
und  
den Bund für Gesamtdeutschland (BGD), vertreten durch den Bundesvorstand Horst Zaborowski,  
beide über **Postfach 110135, 40501 Düsseldorf**,

Kläger

### Gegen

den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den *Bundestagspräsidenten* Prof. Dr. Norbert Lammert, Berlin,

Beklagte,

wegen

Verletzung GG Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung] in Folge der Verabschiedung des Gesetzes  
zum Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus – ESM-Vertrag -

in der Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 29. Juni 2012 zu Berlin.

**Wir beantragen für Recht zu erkennen**, daß die Mitglieder des Bundes für Gesamtdeutschland, sowie alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland mit der Verabschiedung und Ratifizierung des ESM-Vertrages von der freien Verfügbarkeit über einen Teil ihres Eigentums unwiderruflich ausgeschlossen werden.

**Wir beantragen zu entscheiden**, daß u.a. allein auf Grund dieser Tatsache der von Bundestag und Bundesrat beschlossene ESM-Vertrag als **grundgesetzwidrig** (im weitesteten Sinne sogar als **Hochverrat**, im Sinne von §§ 93 und 94 StGB) zu werten ist – somit also **nichtig ist** und in dieser Form **niemals in Kraft treten darf**.

### Gründe:

Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sind Eigentümer des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland. Die Abgeordneten der Parlamente in der Bundesrepublik Deutschland sind ihre Verwalter.

Nichts anderes steht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Art. 20. (2). Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (den Eigentümern). Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Eigentümer und Verwalter gemeinsam) ausgeübt.

Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland tragen zu Erhalt und Mehrung ihres Eigentums durch Steuern und Abgaben, sowie durch ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Erwerbslebens bei.

Ohne ihren persönlichen Einsatz in freiwilligen Hilfsdiensten, sowie durch Geburt und Betreuung ihrer Kinder wäre der Bestand des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland nicht zu sichern.

Wenn die Verwalter nicht mehr in Sinne der Eigentümer handeln, ist es das Recht der Eigentümer ihr Eigentum vor Verlust zu schützen. Nichts anderes steht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in

Art. 20. (4) Gegen jeden der es unternimmt, diese Ordnung (zwischen Eigentümer und Verwalter) zu beseitigen, haben alle Deutschen (die Eigentümer) das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Ein weiterer unabänderlicher Artikel im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist Artikel 14

„Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Zu Art. 14 (1) und (2)

Unzweifelhaft ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz zur Regelung staatspolitischer Fragen für den Hoheitsbereich des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland.

Zu Art. 14 (3)

A Der Bezug auf „die Allgemeinheit“ beschränkt seine Gesetzeskraft nur auf das Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland.

B Eine Entschädigung liegt nicht mehr im Ermessen des Deutschen Bundestages, weil das Eigentum von den Abgeordneten (den Verwaltern) im Auftrag der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland (den Eigentümern) mit der Verabschiedung des ESM an den „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ („ESM“) unwiderruflich übertragen worden ist.

Mit dem ESM-Vertrag werden Teile der Hoheitsrechte des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland an eine internationale Finanzinstitution übertragen.

**Artikel 1 Einrichtung und Mitglieder** (1) Durch diesen Vertrag richten die Vertragsparteien untereinander eine internationale Finanzinstitution ein, die den Namen „Europäischer Stabilitätsmechanismus“ („ESM“) trägt.

Beim Vertragsabschluß im Anhang I und II beschlossene Gewichtungen verschieben sich zu Ungunsten der BRD-Eigentümer – ausgewiesen in Artikel 10.

Die Zustimmung des Bundestages zum ESM verstößt offenkundig gegen Art. 23 des Grundgesetzes. Nach ihm darf die BRD Hoheitsrechte nur auf eine EU übertragen, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen dem GG vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der ESM-Vertrag widerspricht aber genau diesen Grundsätzen:

- der Demokratie (keine Mitbestimmung des Volkes bei der Verwendung seiner Steuergelder)
- des Rechtsstaats (Verwendung deutscher Steuergelder durch ein EU-Gremium ohne Rechtsaufsicht und -kontrolle)
- des Sozialstaats (Verwendung deutscher Steuergelder für Privatbanken unter gleichzeitiger Verarmung der Bürger in der EU)
- des Föderalismus (keine Mitwirkung der Bundesländer)
- der Subsidiarität (Regelung auf höchster Ebene, obwohl die Regelung auf der Ebene der Einzelstaaten möglich wäre).

Diese Verfassungswidrigkeit hätten alle Abgeordneten auch ohne Detailstudium des ESM-Vertragstextes erkennen können.

Des weiteren verletzt der ESM-Vertrag das Grund- und Menschenrecht aller Deutschen

- auf Menschenwürde, indem die Bürger von unkontrollierbaren Gremien der Früchte ihrer Arbeit beraubt werden, um die Geldgier internationaler Privatbanken zu befriedigen
- auf Eigentum, indem der ESM das Geldeigentum aller Deutschen für verfassungswidrige Zwecke ohne Rechtsgrundlage und -kontrolle konfisziert und ausgibt
- auf Mitgestaltung am Staat, Volkshoheit und Demokratie, indem die demokratische Kontrolle des ESM durch das Volk ausgeschaltet ist.

#### **Artikel 10 Veränderungen des genehmigten Stammkapitals**

(3) Wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union neues ESM-Mitglied, so wird das genehmigte Stammkapital des ESM automatisch erhöht, indem die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Beträge mit der Verhältniszahl aus dem Gewichtsanteil des neuen ESM-Mitglieds und dem Gewichtsanteil der bestehenden ESM-Mitglieder im Rahmen des in Artikel 11 vorgesehenen angepassten Beitragsschlüssels multipliziert werden.

Die im Anhang II ausgewiesenen Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals, Anzahl der Anteile und Kapitalzeichnung (EUR) erhöht sich nicht – jedoch die Höhe der Bürgschaft erhöht sich.-

Ausgewiesen in Art. 21

#### **Artikel 21 Anleiheoperationen**

(1) Der ESM ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Kapitalmärkten bei Banken, Finanzinstituten oder sonstigen Personen und Institutionen Kapital aufzunehmen

Im Gouverneursrat hat die Bundesrepublik eine Stimme mit der Gewichtung nach Beitragschlüssel von 27,1764. Mit dieser Gewichtung kann die Bundesrepublik Deutschland Abstimmungen im Gouverneursrat oder im Direktorium gegen das Eigentum der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des Völkerrechtssubjektes Bundesrepublik Deutschland nicht verhindern.

#### **(Artikel 4 Aufbau und Abstimmungsregeln**

(7) Die Stimmrechte eines jeden ESM-Mitgliedes, die von dessen Beauftragten oder dem Vertreter des Letztgenannten im Gouverneursrat oder im Direktorium ausgeübt werden, entsprechen der Zahl der Anteile, die dem betreffenden Mitglied gemäß Anhang II am genehmigten Stammkapital des ESM zugeteilt wurden.

#### **Anhang II Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals Anzahl Kapital- ESM-Mitglied der Anteilezeichnung (EUR)**

Anzahl der Anteile Bundesrepublik Deutschland 1 900 248

Kapitalzeichnung /EUR Bundesrepublik Deutschland 190 024 800 000

Verzugszinsen in unbekannter Höhe gemäß Artikel 25 anzuerkennen, birgt ein hohes Risiko.

#### **Artikel 25 Deckung von Verlusten**

(2) Nimmt ein ESM-Mitglied die aufgrund eines Kapitalabrufs gemäß Artikel 9 Absätze 2 oder 3 erforderliche Einzahlung nicht vor, so ergeht an alle ESM-Mitglieder ein revidierter erhöhter Kapitalabruf, um sicherzustellen, daß der ESM die Kapitaleinzahlung in voller Höhe erhält. Der Gouverneursrat beschließt geeignete Schritte, um sicherzustellen, daß das betreffende ESM-Mitglied seine Schuld gegenüber dem ESM innerhalb vertretbarer Zeit begleicht.

Der Gouverneursrat hat das Recht, auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen zu erheben.

Der ESM beansprucht Hoheitsrechte eines Staates ohne bei der UNO als Völkerrechtssubjekt registriert zu sein. Diese Hoheitsrechte außer bei den am ESM beteiligten Staaten einzufordern verletzen deren Hoheitsrechte und kommen einer Kriegserklärung gleich.

#### **Artikel 32 Rechtsstatus, Vorrechte und Befreiungen**

(1) Um dem ESM die Erfüllung seines Zwecks zu ermöglichen, werden ihm im Hoheitsgebiet eines jeden ESM-Mitgliedes der Rechtsstatus und die Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Artikel dargelegt sind. Der ESM bemüht sich um die Anerkennung seines Rechtsstatus und seiner Vorrechte und Befreiungen in anderen Hoheitsgebieten, in denen er Aufgaben wahrnimmt oder Vermögenswerte hält.

Mit dem Aufruf zum Eingreifen in die souveräne Justiz von Staaten durch eine gemäß

Artikel 1 (1) „internationale Finanzinstitution“ verläßt der ESM den bestehenden Rechtszustand freier europäischer Staaten.

**Artikel 35 Persönliche Immunitäten** (1) Im Interesse des ESM genießen der Vorsitzende des - Gouverneursrats, die Mitglieder des Gouverneursrats, die stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats, die Mitglieder des Direktoriums, die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie der Geschäftsführende Direktor und die anderen Bediensteten des ESM Immunität vor der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und Unverletzlichkeit hinsichtlich ihrer amtlichen Schriftstücke und Unterlagen

(3) Jedes ESM-Mitglied trifft unverzüglich alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesen Artikel in seinem eigenen Recht in Kraft zu setzen, und unterrichtet den ESM entsprechend.

Mit dem im Anhang I ausgewiesenen Beitragschlüssel des ESM

<b>ESM-Mitglied</b>	<b>ESM-Schlüssel (%)</b>	<b>ESM-Mitglied</b>	<b>ESM-Schlüssel (%)</b>
Königreich Belgien	3,4771	Großherzogtum Luxemburg	0,2504
Bundesrepublik Deutschland	27,1464	Malta	0,0731
Republik Estland	0,1860	Königreich der Niederlande	5,7170
Irland	1,5922	Republik Österreich	2,7834
Hellenische Republik	2,8167	Portugiesische Republik	2,5092
Königreich Spanien	11,9037	Republik Slowenien	0,4276
Französische Republik	20,3859	Slowakische Republik	0,8240
Italienische Republik	17,9137	Republik Finnland	1,7974
Republik Zypern	0,1962	<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>

Und den im Anhang II Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals

<b>ESM-Mitglied</b>	<b>Anzahl der Anteile</b>	<b>Kapitalzeichnung (EUR)</b>
Königreich Belgien	243 397	24 339 700 000
Bundesrepublik Deutschland	1 900 248	190 024 800 000
Republik Estland	13 020	1 302 000 000
Irland	111 454	11 145 400 000
Hellenische Republik	197 169	19 716 900 000
Königreich Spanien	833 259	83 325 900 000
Französische Republik	1 427 013	142 701 300 000
Italienische Republik	1 253 959	125 395 900 000
Republik Zypern	13 734	1 373 400 000
Großherzogtum Luxemburg	17 528	1 752 800 000
Malta	5 117	511 700 000
Königreich der Niederlande	400190	40 019 000 000
Republik Österreich	194 838	19 483 800 000
Portugiesische Republik	175 644	17 564 400 000
Republik Slowenien	29 932	2 993 200 000
Slowakische Republik	57 680	5 768 000 000
Republik Finnland	125 818	125 818 000 000
<b>Insgesamt</b>	<b>7 000 000</b>	<b>700 000 000 000</b>

Bei diesen Fakten kann die Bundesrepublik Deutschland ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Eigentümer, nicht vor dem Zugriff auf ihr Eigentum schützen.

Bundesrepublik Deutschland Beitragschlüssel	27,1764
Bundesrepublik Deutschland Anzahl der Anteile	1 900 248
Bundesrepublik Deutschland Kapitalzeichnung (EUR)	190 024 800 000

Kapitel 2 Geschäftsführung

#### **Artikel 4 Aufbau und Abstimmungsregeln**

(2) Der Gouverneursrat und das Direktorium beschließen nach Maßgabe dieses Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen, mit qualifizierter Mehrheit oder mit einfacher Mehrheit. Bei allen Beschlüssen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, auf die insgesamt mindestens 2/3 der Stimmrechte entfallen, anwesend sind

#### **Artikel 5 Gouverneursrat**

(1) Jedes ESM-Mitglied ernennt ein Mitglied des Gouverneursrats und ein stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das Mitglied des Gouverneursrats ist ein Regierungsmitglied des jeweiligen ESM-Mitglieds mit Zuständigkeit für die Finanzen. Das stellvertretende Mitglied des Gouverneursrats ist bevollmächtigt, bei Abwesenheit des Gouverneursratsmitglieds in dessen Namen zu handeln.

(2) Der Gouverneursrat beschließt entweder, seinen Vorsitz dem in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe genannten Präsidenten der Euro-Gruppe zu übertragen, oder er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können wieder - gewählt werden. Hat der amtierende Vorsitzende die für das Amt des Gouverneursratsmitglieds erforderliche Funktion nicht länger inne, so wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.

Hochachtungsvoll



Stellvertretender BGD Landesverbandsvorsitzender NRW  
und BGD Bundesvorsitzender